

Änderung der Hauptsatzung

Zielsetzung:

Stärkung der Entscheidungszuständigkeiten der Stadtvertretung und des Hauptausschusses sowie redaktionelle Anpassungen und Korrekturen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift zu § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bezeichnung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter“.

2. Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher“.

3. Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

„Bürgermeisterin oder Bürgermeister“.

4. In § 6 Absatz 1 Nr. 1 wird der Satz „Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich“ gestrichen.

5. § 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall,
3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins im Einzelfall den Betrag von 1.500,- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- € nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,- €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.500,- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €“.

6. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie weitere bestellte Vertreter sind an Weisungen der Stadtvertretung gebunden“.
Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

7. § 9 Absatz 2 Nummern 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

- „5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 10.000,- € bis zu einem Betrag von 50.000,- €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000,- € bis zu einem Betrag 50.000,- € im Einzelfall,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 10.000,- € bis zu einem Betrag von 50.000,- €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall dem Betrag von 25.000,- € übersteigt, bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 1.500,- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000,- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000,- € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000,- €,
11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von mehr als 10.000,- Euro bis zu einem Wert von 50.000,- Euro,
12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 1.500,- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000,- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
13. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von mehr als 25.000,- € bis zu einem Wert von 50.000,- €.“

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14.

8. Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:

„Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern“.

9. Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung (Anlage 1) wird unter Nr. 1 (Finanzausschuss) um folgenden Punkt 1.5. ergänzt:

„1.5 Prüfung der Jahresrechnungen der Freiwilligen Feuerwehr und der DLRG“.

10. Im Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung (Anlage 1) wird unter Nr. 3 (Ausschuss für Schule, Jugend und Sport) die Ziff. 3.1.1 gestrichen. Die Ziff. 3.1.2 wird zur alleinigen Ziff. 3.1.

Begründung:

zu 1:

Der Regelungsinhalt des § 2 befasst sich nicht mit der Stadtvertretung als solcher, sondern lediglich mit der Bezeichnung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Dieses soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

zu 2:

Die Paragraphen 3 und 4 in ihrer derzeitigen Fassung sprechen von „*Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher*“ (Abtrennung mit Komma) bzw. „*Bürgermeisterin/Bürgermeister*“ (Abtrennung mit Schrägstrich). Hier ist eine einheitliche Fassung durch Verwendung von „oder“ sinnvoll.

zu 3:

Auf die Begründung zu Ziff. 2 wird verwiesen.

zu 4:

Die Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg sind schon seit Jahren öffentlich, so wie es auch in §§ 45a Abs. 3, 46 Abs. 8 GO vorgesehen ist. Die redaktionelle Streichung der anders lautenden satzungsrechtlichen Regelung ist überfällig.

zu 5:

Die Gemeindeordnung stellt in § 65 Absatz 1 ausdrücklich klar, dass die Leitung der Verwaltung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister „*nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung*“ zu erfolgen hat und dass damit die Stadtvertretung das zentrale Entscheidungsorgan auf Gemeindeebene ist. Durch die Neubestimmung der Wertgrenzen, bis zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Beteiligung der Stadtvertretung oder des von ihr gebildeten Hauptausschusses (vgl. § 9) entscheiden kann, soll diese politische Hauptverantwortlichkeit der Stadtvertretung betont und gestärkt werden.

zu 6:

Die Gemeindeordnung sieht in § 65 Abs. 6 ausdrücklich vor, dass auch die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister einer Stadt gemäß § 25 Abs. 1 GO an Weisungen der Gemeinde gebunden ist, wenn sie oder er die Gemeinde in juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen vertritt. Gleiches gilt unmittelbar nach § 25 Abs. 1 GO auch für eventuelle weitere Vertreter, die nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung von der Stadtvertretung bestellt werden können. Diese gesetzlichen Vorgaben erfassen auch die Vertretung der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen, wie Bracker/Dehn in ihrer Kommentierung zu § 104 Abs. 1 GO ausdrücklich klarstellen: *„Sowohl der Bürgermeister als auch möglicherweise bestellte Vertreter sind an Weisungen der Gemeindevertretung gebunden ...“* Die Ergänzung des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung schafft insofern keine neue Rechtslage, sondern stellt diese deklaratorisch klar.

zu 7:

Durch die Änderung von § 8 Absatz 2 sind Folgeänderungen und Anpassungen bei § 9 Absatz 2 notwendig. Insbesondere sind dabei auch derzeit bestehende Unklarheiten und Widersprüche zu beheben. So sehen beispielsweise § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 in der bisherigen Fassung vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro zuständig ist und für die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro. Die korrespondierende Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 sieht dagegen in der bisherigen Fassung eine Zuständigkeit des Hauptausschusses ab einem Betrag von 25.000,- Euro nicht nur für den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche vor, sondern auch für die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen – was mit der zuvor benannten Regelung zur Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht kompatibel ist.

Darüber hinaus sind die §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 mehrfach dann nicht eindeutig, wenn Beträge genau auf der Grenze der Zuständigkeitsverteilung liegen: Ginge es beispielsweise um den Erwerb eines Vermögensgegenstandes im Wert von exakt 100.000,- Euro, so wäre sowohl die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 gegeben (da der „Betrag „100.000,- Euro nicht übersteigt“) als auch des Hauptausschusses nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 (Zuständigkeit „ab einem Betrag von 100.000,- Euro“) – was so weder gewollt noch sinnvoll ist.

Neben der Beseitigung solcher Ungenauigkeiten soll in der Sache auch hier die kommunale Hauptverantwortlichkeit der Stadtvertretung betont und gestärkt werden; auf die entsprechende Begründung zu Ziff. 5 wird verwiesen.

zu 8:

Ziff. 8 dient der Behebung des in der derzeitigen Fassung der Überschrift enthaltenen Grammatikfehlers.

zu 9:

Der Zuständigkeitskatalog der Anlage 1 wird in Bezug auf den Finanzausschuss an die in § 6 Nr. 2 festgeschriebenen Aufgabengebiete angepasst.

zu 10:

Die im Zuständigkeitskatalog unter Ziff. 3.1.1 für den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport vorgesehene Zuständigkeit für die *„Beratung schulischer Belange der Ernst Barlach Realschule im Rahmen der Zuständigkeit als Schulträger“* ist nicht mehr gegeben, da die genannte Schule nicht mehr besteht.